

Bemerkungen auf
Seite 3 genau beachten!

Steuerkarte 1932

Nr. 465115

Gemeinde **Wuppertal (Vohwinkel)**

Sinanzamt **Wuppertal-Elberfeld**

Familien-
und Vorname

Römer Gustav

Stand, Beruf

Arbeiter

Wohnsitz
Wohnung

Elberfelder Straße 86

geboren am

24. 12. 09 *Tobru.*

(Geburtsort)

(Kreis, Amt)

Außer der Ermäßigung für den Arbeitnehmer sind Ermäßigungen zu berücksichtigen für

die zur Haushaltung des Arbeitnehmers zählende

Ehefrau? (ja oder nein)

wieviel zur Haushaltung des Arbeitnehmers zählende

minderjährige Kinder?

(die Zahl in Buchstaben, Kinder über 18 Jahre mit eigenem Arbeitseinkommen werden nicht gerechnet)

2

Die Richtigkeit der Eintragung bescheinigt:

Städt. Steueramt
J. A.

Humbert

(Name)

Raum für weitere Eintragungen der Behörde, welche die Steuerkarte ausgestellt hat (Berichtigung von Schreibfehlern usw., bei Aenderung des Familienstandes, Ausstellung mehrerer Steuerkarten).

Die Richtigkeit der Eintragung bescheinigt:

_____, den _____ 193____

(Stempel)

(Name)

Raum für Eintragungen des Finanzamts (Erhöhung des steuerfreien Lohnbetrags, der Pauschbeträge für Werbungskosten und Sonderleistungen).

Diese Eintragung gilt bis zum _____ 1932, wenn nicht Widerruf erfolgt.
Die Richtigkeit der Eintragung bescheinigt:

(Stempel)

(Name)

_____, den _____ 193____

(Weitere Eintragungen siehe Rückseite.)

Wegen Anforderung und Einbehaltung der Bürgersteuer siehe Seite 4.



Zur Beachtung!

- I. Jeder Arbeitnehmer (Empfänger von Lohn, Gehalt, Ruhegehalt, Witwengeld u. dgl.) ist verpflichtet, seine Steuerkarte dem Arbeitgeber vor Beginn des Kalenderjahres 1932 oder vor Beginn eines Dienstverhältnisses auszuhändigen. Solange die Aushändigung nicht erfolgt ist, muß der Arbeitgeber vom vollen Lohnbetrag 10 v. H. ohne Abzug steuerfreier Beträge als Steuer einbehalten.
- II. 1. Jeder Arbeitgeber ist verpflichtet, am Jahresschluß oder beim Ausscheiden des Arbeitnehmers aus dem Dienstverhältnis die auf Seite 2 in den Spalten 1 bis 5 vorgesehenen Eintragungen zu machen. In Spalte 4 ist bei Arbeitnehmern, die dem Ledigenzuschlag unterlegen haben, die einschließlich des Ledigenzuschlags einbehaltene Lohnsteuer einzutragen; in diesem Falle hat der Arbeitgeber durch Eintragung des Buchstabens „L“ an der quadratisch umrahmten Stelle in Spalte 5 darauf hinzuweisen, daß der Ledigenzuschlag erhoben worden ist.
2. Endet das Dienstverhältnis vor dem 31. Dezember 1932, so hat der Arbeitgeber die Eintragungen in den Spalten 3 und 4 zu unterlassen, wenn der Arbeitnehmer es vor Beendigung des Dienstverhältnisses verlangt. In diesem Falle hat der Arbeitgeber nur die Spalten 1, 2 und 5 auszufüllen und dem Arbeitnehmer eine besondere Bescheinigung über die Dauer der Beschäftigung, die Höhe des Arbeitslohns und der davon einbehaltenen Lohnsteuer auszuhändigen. In der Bescheinigung sind die Gemeinde, die die Steuerkarte 1932 ausgeschrieben hat, und die Nummer der Steuerkarte anzugeben; sie ist vom Arbeitnehmer sorgfältig aufzubewahren, damit sie gegebenenfalls dem Finanzamt vorgelegt werden kann.
3. Dem Arbeitnehmer ist jede Aenderung der vom Arbeitgeber vorgenommenen Eintragungen verboten. Falsche Eintragungen oder Fälschungen können strafrechtlich verfolgt werden.
- III. Aenderung der Eintragungen auf der Steuerkarte kann der Arbeitnehmer beantragen:
1. zur Berichtigung von Schreibfehlern, Rechenfehlern und ähnlichen offenbaren Unrichtigkeiten;
 2. bei Aenderung des Familienstandes (z. B. Heirat, Geburt eines Kindes);
 3. zur Erhöhung des steuerfreien Lohnbetrages (monatlich 60 *R.M.*, wöchentlich 14,40 *R.M.*) wegen besonderer wirtschaftlicher Verhältnisse (z. B. außergewöhnlicher Belastung durch Unterhalt mittelloser Angehöriger, Krankheit usw.), jedoch nur bei Einkommen bis zu 30 000 *R.M.* jährlich;
 4. zur Erhöhung der Pauschsätze für Werbungskosten (z. B. Ausgaben für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, Werkzeuge, Berufskleidung) und für Sonderleistungen (z. B. Versicherungsbeiträge, Kirchensteuer, Berufsverbandsbeiträge), wenn die Werbungskosten und die Sonderleistungen zusammen den Betrag von 40 *R.M.* monatlich (9,60 *R.M.* wöchentlich) übersteigen.
- Die Anträge sind
- im Falle III 1 bei der Behörde, welche die Eintragung vorgenommen hat,
 - im Falle III 2 bei der Behörde, welche die Steuerkarte ausgestellt hat, bei Verlegung des Wohnsitzes bei der Gemeindebehörde des neuen Wohnsitzes,
 - in den Fällen III 3 und 4 beim Finanzamt
- einzureichen. Steuerkarte 1932 und Belege sind beizufügen.
- Wer gleichzeitig bei mehreren Arbeitgebern beschäftigt ist, kann bei der Gemeindebehörde die Ausstellung einer zweiten und ferneren Steuerkarte beantragen.
- IV. Jede Aenderung der amtlichen Eintragungen auf der Steuerkarte durch den Arbeitnehmer, den Arbeitgeber oder andere private Personen ist verboten. Der Arbeitgeber darf die von zuständiger Stelle vorgenommene Aenderung (vgl. III) erst berücksichtigen, wenn ihm die geänderte Steuerkarte vorgelegt wird.

Bürgersteuer 1931

(1) Die auf der ersten Seite (oben) bezeichnete Gemeinde erhebt für das Rechnungsjahr 1931 eine Bürgersteuer in Höhe von 500 v. H. des Landesjahres. Sie fordert daher an **Bürgersteuer 1931** von dem auf der ersten Seite (oben) bezeichneten **Arbeitnehmer** U. R.M. und von seiner **Chefrau** R.M., zusammen U. R.M. Diese Steuer wird in gleichen Teilbeträgen fällig, und zwar

a) soweit der Arbeitslohn für Zeiträume von mehr als einer Woche gezahlt wird, am
 10. Januar 1932 — 10. Februar 1932 — 10. März 1932
 10. April 1932 — 10. Mai 1932 — 10. Juni 1932

mit jeweils $\frac{1}{6}$ = U. R.M.

b) soweit der Arbeitslohn für Zeiträume von nicht mehr als einer Woche gezahlt wird, am 10. und 24. Tage der unter a) genannten Monate

mit jeweils $\frac{1}{12}$ = R.M.

Bruchteile eines Pfennigs sind bei der Errechnung der Teilbeträge auf den nächsten vollen Pfennigbetrag abgerundet worden.

(2) Der Arbeitgeber, in dessen Diensten der Arbeitnehmer am jeweiligen Fälligkeitstage steht, hat bei der nächsten auf die Fälligkeit folgenden Lohnzahlung den zu entrichtenden Teilbetrag der Bürgersteuer vom Arbeitslohn einzubehalten, binnen einer Woche an die Städtische Steuerkasse in Wuppertal (Postcheckkonto Nr. 6549 Köln) abzuführen und die einbehaltenen Beträge in dem schon für die Lohnsteuer zu führenden Lohnkonto gesondert anzuschreiben. Der Arbeitgeber hat von der Einbehaltung des in Frage kommenden Teilbetrags bei Arbeitnehmern abzu sehen, deren Arbeitslohn bei der nächsten auf die Fälligkeit folgenden Lohnzahlung bei Zahlung des Arbeitslohns für volle Monate 42 R.M., für volle 14 Tage 20 R.M., für volle Wochen 10 R.M., für volle Arbeitstage 1,70 R.M. nicht übersteigt; in diesem Falle hat der Arbeitnehmer den Teilbetrag selbst an die oben bezeichnete Kasse zu entrichten, sofern nicht eine Befreiungsvorschrift (Abs. 3) Platz greift. Dies gilt auch für Arbeitnehmer, die an einem Fälligkeitstage in keinem Dienst- oder Arbeitsverhältnis gestanden haben.

(3) Befreit vom jeweils fälligen Teilbetrag sind insbesondere die Personen, welche an dem betreffenden Fälligkeitstage

- a) Arbeitslosen- oder Krisenunterstützung empfangen,
 - b) laufend Unterstützungen aus der öffentlichen Fürsorge erhalten,
 - c) Renten aus der reichsgesetzlichen Sozialversicherung empfangen, wenn ihr gesamtes Jahreseinkommen 900 R.M. nicht übersteigt,
 - d) Zusatzrente nach § 88 des Reichsversorgungsgesetzes empfangen;
- ferner sind befreit

- e) Personen, deren gesamte Jahreseinkünfte (das ist der auf ein Jahresergebnis umgerechnete Betrag des Arbeitslohns, der bei der auf die Fälligkeit folgenden Lohnzahlung zu zahlen ist, zuzüglich des sonstigen Einkommens) im Kalenderjahr 1932 500 R.M. nicht übersteigen; diese Befreiungsvorschrift gilt nicht, wenn das landwirtschaftliche usw. Vermögen, Grundvermögen und Betriebsvermögen 5000 R.M. übersteigt.

Ist der nebenstehende Vordruck nicht ausgefüllt, so hat der Arbeitgeber eine Bürgersteuer nicht einzubehalten.

Wuppertal, den 1. Dezember 1931.

Der Oberbürgermeister
 J. D.
 Dr. Heese.



2014-381